

## Kontrollpunkte Sömmerung 2025

Kontrollbereich und Nummer	Kontrollpunkt	Kontrollhandbuch
01 Sömmerung Angaben	Tierbestand, Rindvieh, Equiden, Ziegen und Schafe	Rindvieh, Equiden, Ziegen und Schafe: Die Meldungen bei der TVD stimmen mit dem vorgefundenen Bestand auf dem Betrieb am Tag der Kontrolle überein.
02	Tierbestand, andere Tiere	Andere Tiere: Die deklarierte Anzahl Tiere je Kategorie stimmt mit den gezählten Tieren überein.
03	Flächen	Gesamtfläche und Nettoweidefläche stimmen mit der effektiven Fläche überein.
04	Weidedauer	Auf- bzw. Abfahrtsdatum aller Tiere sind korrekt.
05 Sömmerung Dokumente und Aufzeichnungen	Journal Düngierzufuhr, falls Dünger zugeführt wird	Falls Dünger zugeführt wird, sind für jede Düngierzufuhr der Zeitpunkt der Zufuhr, sowie Art, Menge und Herkunft in einem Journal festzuhalten.
06	Journal Futterzufuhr, falls Futter (Dürrfutter, Silage, Kraftfutter) zugeführt wird	Falls Futter (Dürrfutter, Silage, Kraftfutter) zugeführt wird, sind für jede Futterzufuhr der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.
07	Plan der Flächen	Beweidbare Flächen und Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind auf einer Karte eingetragen.

08	Bewirtschaftungsplan, falls erstellt	Falls ein Bewirtschaftungsplan für die Alp erstellt wurde, wird er am Kontrolltag durch den Bewirtschafter vorgelegt.
09	Begleitdokumente und Tierverzeichnisse (TVD)	Begleitdokumente und Tierverzeichnisse (TVD) sind vorhanden und vollständig.
10	Aufzeichnungen gemäss Bewirtschaftungsplan, falls verlangt	Falls der Bewirtschaftungsplan Aufzeichnungen (Bestossung, Düngung, Zufütterung, Bekämpfung der Problempflanzen) verlangt, sind sie vorhanden und vollständig.
11	Aufzeichnungen gemäss kantonalen Auflagen, falls verlangt	Falls kantonale Auflagen Aufzeichnungen (Weideführung, Düngung, Futterzufuhr) verlangen, sind sie vorhanden und vollständig.
12 Sömmerung Dokumente und Aufzeichnungen	Weidejournal und Weideplan, falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden	Für Schafe mit ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden ist ein Weidejournal und ein Weideplan vorhanden und vollständig.
13	Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept	Ein vom Kanton bewilligtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept liegt vor
14 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen allgemein	Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung	Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung; keine weidebedingte Erosion wird festgestellt; kein Steinbrecher wird eingesetzt.
15	Gebäude, Anlagen, Zufahrten	Gebäude, Anlagen und Zufahrten befinden sich in einem ordnungsgemässen Zustand. Zu den Anlagen gehören auch Wasserversorgung und Zäune.
16	Haltung der Sömmerungstiere	Tiere werden mindestens einmal pro Woche überwacht und kontrolliert.
17	Verbuschung, Vergandung	Verbuschung und Vergandung werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
18	Schutz der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen	Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt.

19	Bewirtschaftung von Naturschutzflächen	Naturschutzflächen werden vorschriftsgemäss bewirtschaftet. Mit einem Weideverbot belegte Flächen sind ausgezäunt.
20	Falls alpfbremde Dünger zugeführt werden, ist eine kantonale Bewilligung vorhanden.	Die Düngung erfolgt mit alpeigenem Dünger. Für die Zufuhr von alpfbremden Düngern (mineralischer Phosphor, mineralischer Kali, Kalk, Mist, natürliche Meeresalgen) ist eine Bewilligung vorhanden.
21	Kein stickstoffhaltiger Mineraldünger und kein alpfbremder flüssiger Dünger (Gülle)	Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfbremde flüssige Dünger werden nicht ausgebracht.
22	Raufutterzufuhr für witterungsbedingte Ausnahmesituationen	Die Raufutterzufuhr für witterungsbedingte Ausnahmesituationen ist im erlaubten Rahmen (max. 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Grassilage pro NST).
23	Dürrfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe	Die Dürrfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe ist im erlaubten Rahmen (+100 kg Dürrfutter pro NST).
24	Kraftfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe	Die Kraftfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe ist im erlaubten Rahmen (+100 kg Kraftfutter pro NST).
25 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen allgemein	Kraftfutterzufuhr für Schweine	Die Kraftfutterzufuhr für Schweine ist im erlaubten Rahmen (max. 195 kg Kraftfutter pro Mastschwein).
26	Problempflanzen	Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut werden bekämpft; insbesondere wird die Ausbreitung verhindert.
27	Herbizideinsatz	Herbizide werden nur zur Einzelstockbehandlung eingesetzt. Für Flächenbehandlungen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle vorhanden.

28	Bewirtschaftungsplan eingehalten	Weitergehende Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (falls vorhanden) werden eingehalten.
29	Angepasste Nutzungsintensität	Die Nutzungsintensität ist so angepasst, dass keine bipolare Entwicklung der Weiden stattfindet.
30	Keine ökologische Schäden	Die Bewirtschaftung ist so angepasst, dass keine ökologische Schäden stattfinden.
31	Mulchen zur Weidepflege	Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen eingehalten.
32	Mulchen zur Entbuschung	Bei Mulchen zur Entbuschung liegt eine Bewilligung vor; Auflagen der Bewilligung sind eingehalten.
33 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung	Herdenführung	Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden.
34	Tägliche Führung der Herde	Die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.
35	Weidesektoren	Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt.
36	Aufenthaltsdauer	Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht.
37	Pause zwischen zwei Beweidungen	Dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.
38	Übernachtungsplätze	Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.
39	Beweidung nach Schneeschmelze	Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze
40	Kunststoffweidenetze	Richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetze

41 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit Umtriebsweide	Beweidung in Koppeln	Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.
42	Regelmässiger Umtrieb	Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.
43	Aufenthaltsdauer	Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei Wochen beweidet.
44	Pause zwischen zwei Beweidungen	Dieselbe Koppel wird frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.
45	Beweidung nach Schneeschmelze	Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze
46	Kunststoffweidenetze	Richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetze
47 Sömmerung: Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sowie Tierschutz	Einhaltung Tierschutzgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Tierschutzgesetzgebung sind eingehalten
48	Einhaltung Gewässerschutzgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Gewässerschutzgesetzgebung sind eingehalten
49	Einhaltung Umweltgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Umweltschutzgesetzgebung sind eingehalten
50	Einhaltung Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind eingehalten
51	Bewilligtes Herdenschutzkonzept	Anforderungen und Auflagen einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten.